Worbehalt des Verfahrens von Umtswegen gegen die etwa dabei zugleich vorgefallenen Storungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe ober Ordnung.

Referent bemerkt noch, daß Chrenkrankungen unter bem befondern Sinne des §. 187. begriffen waren. Es wurde baher besser sein, zu sagen: "Beleidigungen," was auch die Uebersschrift des Artikels anzeige.

Ronigl. Commiffair D. Groß: Es ift von ber Deputation ber II. Rammer eine kleine Abanderung in ber Faffung in Borfchlag gebracht worden, womit die Staatsregierung fich einverstanden erklart hat. Sie ift in bem Deputations: Gutachten ber II. Kammer S. 122. befindlich. Es konnte namlich nach ber jegigen Faffung bes Urtikels zweifelhaft fein, ob bei ber Untersuchung ber mit Storung ber offentlis den Sicherheit und Rube verübten Ehrenfrankungen nur auf diese Storung ober auch zugleich auf die Ehrenkrankung felbst Rudficht zu nehmen ware, welches Lettre aber nicht ber Kall sein soll; beshalb schlägt die Deputation ber II. Kammer folgende Faffung vor: "bie in ben Artifel 183., 184., 187. und 189. erwähnten Berleumdungen und Chrenfrankungen mit Musnahme ber gegen Bermanbte in aufsteigender Linie verübten Thatlichkeiten, find nur auf ben Untrag babei betheiligter Der= fonen gur Untersuchung und Strafe gu gieben, mit Bor= behalt bes Berfahrens von Umtswegen gegen die etwa babei zugleich vorgefallnen Storungen ber offentlichen Gicherbeit, Rube ober Ordnung. Bu einem folden Untrage ic." Ich glaube, bag berfelbe Ginn getroffen wird, ber in ber Faffung bes Deputationsberichts liegt, und bas Ministerium murde biefe Faffung zur Unnahme empfehlen.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir die Frage, ob die §. 189. davon ausgeschlossen bleiben solle, oder ob bei Schmähschriften ex officio verfahren werden solle. Es konnte für die Betheiligten manchmal unangenehm sein.

Ronigl. Commiffair D. Groß: Es wurde auch der Artikel 189. nicht ausgeschloffen fein.

Referent Prinz Johann: Ich wurde wunschen, daß statt "Ehrenkrankungen," nur das Wort "Beleidigungen" gesetzt wurde.

Prasident: Es wurde nun die Frage zu stellen sein, ob die Rammer diesen ersten Theildes Artikels nach der Fassung der Deputation der II. Kammer, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß das Wort "Ehrenkrankung" in das Wort "Beleidigung" verwandelt werden solle, annehme, und ich frage nun: ob ihn die Kammer annimmt? Wird einstimmig bejaht.

Referent Pring Johann verlieft nun den zweiten Sat bes Artikels 193., welcher lautet:

"Bu einem solchen Untrage sind bei Ehrenverletzungen gegen Cheweiber, Kinder, Unmundige, im offentlichen Dienst angesstellte Personen und öffentliche Behörden, auch die Ehemanner, Bater, Bormunder und die amtlichen Vorgesetzten, bei Ehrensverletzungen gegen ganze Stande und Corporationen jedes Mitzglied derselben, und bei Injurien gegen Verstorbene die Ehegatten, Berwandten in gerader Linie, Seitenverwandten bis zum vierten Grade einschließlich und Erben derselben berechtigt."

Die Deputation bemerkt:

b) In Bezug auf den vorgeschlagenen Zusatzartikel 5 b. mußten die Worte "Unmundige" und "Vormunder" hier in Wegfall kommen.

Referent bemerkt, daß es eine nothwendige Folge sei, weil in dem dortigen Artikel Borkehrungen in Bezug auf die Vormunder getroffen sind.

Prasident stellt an die Kammer die Frage: Ob die Kammer bem Borschlag der Deputation zum 2. Sate des Artikels unter b. beitrete? Wird einstimmig bejaht.

Der Referent Pring Johann trägt nun den Punct c. bes Deputations= Gutachtens vor, welcher lautet:

Nachst den Seitenverwandten mochte hier wohl der Berschwägerten gedacht und daher nach ersterem Worte eingeschaltet werden: "und Verschwägerte."

Auf die Frage bes Prafidenten: Db man damit einverstanden sei? wird solches gegen 1 Stimme bejaht.

Referent verliest nun den Schluß des Deputations: Gut: achtens, welches lautet:

Die Deputation schlägt vor, folgenden Zusahartikel beis zusügen. Artikel 193 b. "Das Art. 183. gedachte Vergehen ist mit der Verleumdung nicht als gleichartig anzuschen. Das in Art. 189. gedachte ist nach Verschiedenheit der Fälle bald mit der Verleumdung, bald mit der Beleidigung als gleichartig zu betrachten, unbeschadet der Gleichartigkeit der verschiedenen Fälle unter einander.

Prasident stellt hierauf die Frage: Db die Kammer den veränderten Artikel 193. annehme? Wird ein stimmig bejaht.

Bürgermeister Bernhardi: Ein Conflikt wird, wie ich besorge, zwischen der ersten und der zweiten Kammer in Unsehung der Beschränkung entstehen, welche im 1. Saze des Artiskels nach dem Berichte der Deputation der zweiten Kammer enthalten ist hinsichtlich der gegen Verwandte in aufsteigender Linie verübten Thätlichkeiten. Die Deputation der zweiten Kammer hat die Ausnahme auf Thätlichkeiten beschränkt. Die Deputation der ersten Kammer hingegen im Allgemeinen sie auf alle Verleumdungen und Ehrenverletzungen erstrekt. Ich weiß nicht, ob mit der Abstlichmung über den Artikel zugleich auch über diese Abänderung mit abgestimmt worden ist.

Referent Prinz Johann: Ich habe die Beränderung übersehen, indem der Untrag von dem Königl. Commissair aussgegangen ist, und weiß nicht, ob die Absicht dahin gegangen ist, diesen Zusahartikel auf Thatlichkeiten zu beschränken. Die Sache ist so : nach dem diesseitigen Deputations-Gutachten und nach dem Gesehentwurfe nahm man alle an Abscendenten gesichehene Beleidigungen auf. Dagegen wünschte die Deputation der zweiten Kammer dies nur auf Thatlichkeiten gegen Abscendenten beschränkt. Ich habe übersehen, daß hierin eine Differenz besteht.

Burgermeister Bernhardi: Ich habe allerdings bie Meinung gehabt, daß über den betreffenden Satz im Gutachten ber Deputation der zweiten Kammer nicht mit abgestimmt